



Stadt Gundelsheim

Bebauungsplan „Hubertusweg“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Erstellt im Auftrag von
Sina und Gian-Luca Schwaab
74 821 Gundelsheim

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen.....	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	6
4.1 Europäische Vogelarten	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	7

Anlage

Peter Baust,
Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Hubertusweg“ in Gundelsheim
Tabelle Mai 2021

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Gundelsheim stellt den Bebauungsplan „Hubertusweg“ für den südlichen Teil des Grundstücks, Flst.Nr. 3194/1, mit einer Geltungsbereichsfläche von 533 m² auf.

Das Grundstück, das vom Hubertusweg bis hinauf zur Panoramastraße reicht und mittig bebaut ist, soll mit einem zusätzlichen Wohnhaus bebaut werden.

Die Aufstellung erfolgt in einem Verfahren nach § 13a BauGB.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung.

Aber auch in beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

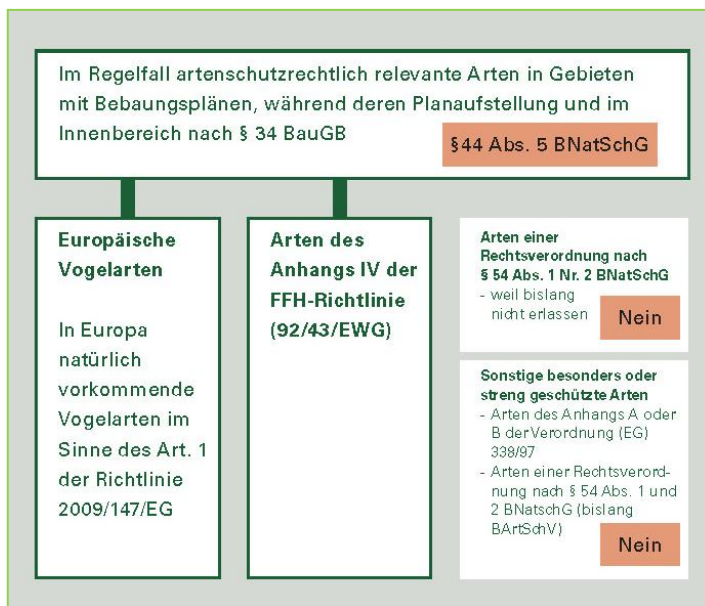
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Grundstück liegt im Anschluss an den Hubertusweg.

Plangebiet ist die südliche Hälfte des Grundstück, Flst.Nr. 3194/1.



Abb.: Bestand
(M 1 : 1.000)

*Ansicht vom
Hubertusweg*



Zum Hubertusweg ist das Grundstück mit einer niedrigen Betonmauer abgegrenzt. Es folgt ein Beet mit allerlei Zierpflanzen, einer Hasel und einer Eibe. Die den Hang hinauf anschließende

Rasenfläche wird nach Westen durch eine Formschnitthecke aus Hainbuchen begrenzt, im Osten führt ein Pflasterweg (Waschbeton) hinauf zum Wohnhaus. Im Osten steht die zugehörige Garage.

Am oberen Ende des Rasens steht ein ziemlich offener Holzschuppen. Zum Wohnhaus hin begrenzt eine Mauer die anschließenden Pflanzbeete.

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 fest.

Innerhalb eines Baufensters soll ein Einzelhaus gebaut werden. Die Garage im Osten entfällt, dafür soll im Westen eine neue entstehen. Zum Hubertusweg werden Stellplätze gebaut.

Der Holzschuppen bleibt möglicherweise stehen, während die Rasenfläche, das Beet mit den beiden Sträuchern und die Hainbuchenhecke entfallen werden.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinien durch die oben genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet wurde von einem Ornithologen am 27.04. und am 10.05.21 begangen.¹ Die anwesenden Vögel wurden erfasst und zudem eine Einschätzung abgegeben, welche Arten im Grundstück und auch in der näheren Umgebung brüten können.

Die Ergebnisse der Begehungen sind in der Tabelle im Anhang dokumentiert.

Es wurden insgesamt 18 Vogelarten nachgewiesen, von denen 15 grundsätzlich auch innerhalb des Grundstücks brüten könnten. Auch für 4 weitere, nicht nachgewiesene Arten besteht diese grundsätzliche Möglichkeit.

Wobei natürlich ganz sicher ist, dass weder 15 noch 19 Arten oder Brutpaare gleichzeitig im Grundstück und schon gar nicht in der südlichen, jetzt zur Bebauung anstehenden Fläche brüten werden.

Weder an der Garage, noch in der Rasenfläche, noch in den zwei Büschen im Zierbeet am Hubertusweg sind brütende Vögel zu erwarten. Möglich ist ein Brüten nur in der Hainbuchenhecke an der Grundstücksgrenze und am Holzschuppen.

Unabhängig davon, ob die Hainbuchenhecke möglicherweise ganz oder teilweise entfällt oder der Holzschuppen stehen bleibt oder nicht, kann ganz sicher davon ausgegangen werden, dass es weder zu erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) der Vögel, noch dazu kommt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) nicht weiterhin gewährleistet ist.

Es ist nur eine kleine Fläche betroffen, die zudem kaum zur Brut geeignete Strukturen enthält.

Sollte die Hainbuchenhecke entfallen müssen und der Holzschuppen doch abgerissen werden, bestünde während der Brutzeit die Gefahr, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel sowie unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach

Geschieht dies alles nach bzw. außerhalb der Brutzeit, dann kann ausgeschlossen werden, dass Vögel verletzt oder getötet werden. (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Der Bebauungsplan sollte folgenden Hinweis geben.

Im Vorfeld der Erschließung und Bebauung sind die Bäume, Sträucher und die sonstige Vegetation in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu fällen und abzuräumen. Gleiches gilt auch für den Abriss von Gebäuden.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

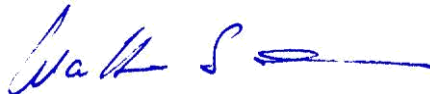
Grundsätzlich müssen alle in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in der Artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden.

Die geringe Größe des Plangebietes, seine Lage und die Lebensraumstruktur ermöglichen es aber ein Vorkommen und/oder eine Betroffenheit aller Anhang IV-Arten auszuschließen.

Für im die Siedlungsbereich immer zu erwartende Fledermäuse bietet das Plangebiet weder Quartiermöglichkeiten noch hat es für die Jagd eine Bedeutung.

Die Zauneidechse, als weitere in der Siedlung oft relevante Art, findet in der aufgeräumten Rasen- und Ziergartenfläche keine Lebensstätte.

Mosbach, den 14.06.2021



Anlage

Peter Baust,
Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Hubertusweg“ in Gundelsheim
Tabelle Mai 2021

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Im Grundstück und seiner Umgebung festgestellte Arten, ergänzt um potentielle Brutvogelarten					
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz- richtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		1	2	3	4	
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt	27.04.21	10.05.21	Potentieller Brutvogel auf dem Grundstück direkt	Potentieller Brutvogel im Habitat	
												7:45 - 8:15 Uhr 6 Grad leicht bedeckt	6:15 - 6:45 Uhr bedeckt 6 Grad		Gebäude	Gärten und Hecken
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.		sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.		h	-	-	-	X	-		X	X		
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.		sh	-	-	-	X	-	X		X	X	X
4	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.		h	-	-	-	X	-		X	X		X
5	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.		h	-	-	-	X	-	X	X			
6	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V		h	V	-	3	X	-			X	X	X
7	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V		h	V	-	2	X	-		X	X	X	X
8	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.		h	-	-	-	X	-			X		X
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	X		X		X
10	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.		mh	-	-	2	X	X		X			
11	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2		mh	3	-	2	X	-	X		X		X
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X
13	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V		sh	V	-	3	X	-	X	X	X	X	
14	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V		h	-	-	-	X	-	X		X		X
15	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X
16	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V		h	3	-	3	X	-			X	X	
17	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.		sh	-	-	-	X	-	X	X	X		X
18	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	.	=	mh	-	-	-	X	-		X			
19	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.		sh	-	-	-	X	-		X	X	X	X
20	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-			X		X
21	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.		sh	-	-	-	X	-			X		X
22	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	X		X	X	X
23	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	.		h	-	-	-	X	-	X		X	X	X
24	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-			X		X
25	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X		X
	Anzahl Arten			6		-	6	0	7	25	1					

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)